

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 18. Mai 1866



Raths-Protokoll
über die Sitzung des Gemeinderathes am 18. Mai 1866

unter dem Vorsitze des H. Bürgermeisters Josef Pörtl u. in Gegenwart vor 13 Gemeinderäthen u.z. der Herren: Edelbauer, Haas, Josef Haller, Landsiedl, Mayr, Putz, Plaichinger, Reitmayr, Schweikofer, Theißig, Vögerl, Wickhoff, Zweythurm.

Protokollführer Carl Willner.

Abwesend die Herren G.Räthe Graßl, Alois Haratzmüller, (krank) Johann Haratzmüller, Holderer, Pfurtscheller, Dr. Pierer, Reder, Reichl, Vogl, Werndl.

Hr. Bürgermeister eröffnet die Sitzung u. gibt den Vertragsentwurf bekannt, welchen das hiesige die Gendarmerie-Commando auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses v. 4. d.Mts. anher vorgelegt hat. Nachdem der Hr. Vorsitzende die Änderung des §. 3 bezüglich der Reparaturen u. Herstellungen in der zu vermietenden Lokalitäten motiviert hat, erklärt sich der Gemeinderath mit dem Vertrag Entwürfe einverstanden.

Der Obmann der I. Sektion Hr. Vize Bürgermeister Plaichinger trägt vor:

2459. Der o.ö. Landesausschuß theilt mit Note v. 26 v.Mts. Z. 3201 mit, daß Sr. Majestät mit Ah. Entschließung v. 12. v.Mts. das vom Landtage des Erzherz. Österreich ob der Enns beschlossene Statut für die Stadt Steyer nicht zu sanktionieren geruht haben.
Wird zur Kenntniß genommen.

ad 1798. Der Gemeinderath hat in seiner Sitzung am 20. v.Mts. den Beschluß gefaßt daß ein Gutachten ob u. zu verfassen u. vorzulegen sei, unter welcher Modalitäten ein Gesetz über Aufhebung des Bestiftungszwanges bei Bauerngüter u. über freie Theilbarkeit u. Zusammenlegung der Grundstücke zu erlassen sei. Zur genauer u. gewissenhafter Erwägung der Verhältnisse in dieser in volkwirtschaftlichen Beziehung so wichtigen Angelegenheit u. zur möglichst begründeten Beantwortung der schon so viel besprochenen Zeitfrage halte ich es für unerlässlich und sachgemäß auf der Grund der Entstehung des Bestiftungszwanges d.i. die Gebundenheit des Grundbesitzes bei unterthänigen Wirthschaften, vermöge welcher dieselben weder getrennt noch getheilt werden dürften, näher einzugehen. Es waren politische Gründe, welche schon in der alter Feudalzeit die Regierung bewogen haben, diese das Eigenthumsrecht, d.i. das Befugniß über den freien Verkehr mit Grund u Boden beliebig verfügen zu können, beschränkende Verordnung zu erlassen, u.z.

1. Bestand ursprünglich die Einrichtung, daß die Wirthschaften im Ganzen mit einem Steuersatze belegt waren, daher man dafür sorgte, daß das besteuerte Objekt nicht willkürlich vermindert werde,
2. um den Verpflichtungen gegen den Grundherrn zu genügen, da dieselben sehr vielfältig waren wie Getreiddienste, Zehente, Roboth etc. u. daher nicht leicht eine Theilung zuließen.
3. die der Sorge der Regierung für die Aufrechthaltung großer Wirthschaften u. sichere selbstständige Erhaltung der ackerbauenden Familie. —

ad 1. Dieser Grund behob sich durch Einführung des stabiler Katasters, in dem jedes einzelne Grundstück vermessen u. besteuert ist;

ad 2. Dieser Grund ist behoben durch die Aufhebung des Unterthans-Verbandes nach dem Patente v. 7. Septb. 1848.

ad 3. Diese Gründe sollten vorzüglich verhindern, daß liderliche Besitzer die nützlichsten Bestandtheile ihres Gutes nicht verkaufen konnten. Deren Anzal ist aber eine sehr kleine u. ohnehin

in Oberösterreich eine Ausnahme von der Regel. Dagegen kennt jeder brave, fleissige u. für seinen Stand gebildete Grundbesitzer seinen Vortheil zu gut, ab daß man ihm zumuthen darf, durch Trennung gut arrondirter Grundstücke sich selbst zu schaden; für solche Wirthschafter gibt es keine nachtheilige Trennung, sie haben so viele Vorliebe, u. ich sage auch, zu viel hier nur zu lobenden Ehrgeiz, als daß sie je daran denken von ihren Grundstücken etwas zu trennen. Es entfällt somit auch dieser Grund des Zwanges.

Die Zeitverhältnisse haben sich indessen auch so geändert, daß die Aufhebung des Bestiftungszwanges, als eine unnöthige Beschränkung des freien Eigenthums zur Nothwendigkeit geworden ist, u. ich spreche mich daher für unbedingte Aufhebung desselben aus u. begründe meinen Ansicht. Bei Gütern, die in der Landtafel liegen, bei städtischen Grundstücken, bei Grundstücken der Märkte gibt es keinen Bestiftungszwang, warum soll er gerade u. ausschließlich für den bäuerlichen Grundbesitzer als die freie Verfügung mit seinem Besitze hemmend aufrechterhalten werden? Besonders bei der gegenwärtig hohen Besteuerung u. der so häufig vorkommenden Klagen wegen Prätensionen der Dienstbothen. Warum soll ein großer Grundbesitzer gehindert sein seine weit entfernt liegen den Gründe zu vertauschen mit näher liegenden, oder warum soll er nicht entfernte Verkaufen u. näher liegende kaufen dürfen, um sich zu arrondiren; da er aus Erfahrung weiß, daß eine gute Arrondirung sowie ein gutes u. dem Zwecke einer guten Bewirthschaftung entsprechendes Verhältniß der Kulturgattungen der Werth der Realität erhöht u die Bewirthschaftung erleichtert, indem die vom Gute entfernt liegenden Grundstücke viel mehr Vieh Arbeitskraft u. Zeit fordern als die näher gelegenen; und warum soll ein großer Grundbesitzer der bei niederen Getreidepreisen seine so hohen Steuern fast unmöglich zu zahlen u. so viele kostbare Dienstbothen zu halten ganz ausser Stande ist, gehindert sein einzelne Grundstücke an Bürger-Gärtner, Rentier u.z. oft um verhältnißmässig hohen Preis u. jedenfalls höher als der Ertrag gibt, zu verkaufen u. sich auch gegen drängende Gläubiger zu schützen u. sei ihm so lieb gewordenes Besitzthum zu retten, ohne zu höchst nachtheiligen Holzschlägerungen u. das Gut ruinirenden anderen Hilfsmitteln zu greifen. Einzig u. allein, weil er ein Bauer ist u. weil er einst ein unterthänig gewesenes Bauerngut besitzt! — Das wäre bei der gegenwärtigen Zeit seine unzeitige u. unnöthige Beschränkung des Eigenthumsrechtes seines einzelnen und noch dazu sehr wichtigen Standes. Und überdieß ist ja ein eventuelles Gesetz das die Aufhebung des Bestiftungszwanges, dieser politischen Zwangsjacke des Besitzes, verspräche, kein positiv befehlendes, sondern nur ein solches, daß das freie Wollen gestattet. In rechtlicher Beziehung bleiben ohnehin auch bei freien Grundtrennungen die gesetzlichen Vorschriften, als Verrechnung der Hypothekargläubiger etc. aufrecht, u. zur Verhinderung nachtheiliger Grundzerstückelungen könnte ja noch immer nach Vorschrift des Hofkanzlei Dekretes v. 7. Mai 841 Z. 13274 bei Verhandlungen über die Grundzerstückelungen das Gutachten unbefangener Kulturverständiger u. der Gemeinde-Vorstehung über deren Zulässigkeit in ökonomischer Beziehung eingeholt werden. Ein Proletariat ist bei dem Entstehen kleiner Wirthschaften nicht zu befürchten, da solche Besitzer gerade von den großen Grundbesitzern am meisten gesucht werden, weil sie fleißige u. verlässliche Arbeiter sind, u. ihren Arbeitgeber manchen aufpochenden Dienstbothen ersparen. Diese auf Erfahrung beruhenden Gründe bestimmen mich für unbedingte Aufhebung des Bestiftungszwanges mich auszusprechen mit dem Antrage: Der löbl. Gemeinderath wolle dieses Gutachten in Berathung u. Schlußfassung nehmen, u. dann einen Auszug aus dem Sitzungs-Protokolle an den o.ö. Landesausschuß gelangen lassen. Der Gemeinderath spricht sich einstimmig für die unbedingte Aufhebung des Bestiftungszwanges bei Bauerngütern aus u. beschließt ferner, daß das Gutachten wie das vom Hrn. Sektions-Obmann vorgetragen wurde, an den oö. Landes-Ausschuß zu leiten sei.

2468. Ludwig Winter, Wechselwächter bei der Kaiserin Elisabeth Westbahn, Station Waldegg um den Consens zur Ehe mit Theresia Oppenauer, Inwohnerstochter vor Aschach a/d Donau.

Antrag: Die Ertheilung des Ehekonsenses unterlegt keinem Anstande, nachdem aber der Gesuchsteller Patent-Invalide ist, so ist dieses Gesuch der betreffenden Militärbehörde zur Ausfertigung des Ehekonsenses mitzutheilen.
Angenommen.

2421. Leopold Schrotz, Naglschmidgeselle hier um Konsens zur Ehe mit Theresia Lerchegger.
Wird über Antrag der Sektion bewilligt.

2527. Johann Heidlmayr, Zimmergeselle hier um Konsens zur Ehe mit Maria Ziegler, Nägelarbeiterin.
Wird über Antrag der Sektion bewilligt.

2471. Franz Schreiner, Hausbesitzer am Berg bittet um Ertheilung der Konzession zum Betreiben einer Personen-Transport-Unternehmung von Steyer nach dem Elisabeth Westbahnhofe St. Peter i.d. Au.

Dieses Gesuch wurde nach Vorschrift des § 20. des Gewerbegesetzes v. 20. Dezbr. 859 dem kk. Bezirksamte St. Peter um seine Äusserung mitgetheilt, welches dasselbe unter der Bedingung, daß die in der dortämtlichen Kundmachung v. 4. Mai 863 enthaltenen Bestimmungen aufrechterhalten, so wie die sonstigen Verordnungen genau befolgt werden, als keinem Anstande unterliegend zurückgab. Auch von Seite der Stadtgemeinde liegt gegen die Ertheilung der Konzession kein Hindernis vor, da der Gesuchsteller ein ordentlicher Geschäftsmann u. Hausbesitzer ist. Bevor jedoch an die Ertheilung der Konzession geschritten werden kann, ist noch aufzuklären welche Gesellschaft das Unternehmen begründen will, da in dem Kontexte des Gesuches immer nur von „Wir“ und „Uns“ u. von solidarischer Haftung die Rede ist, ohne alle näheren Bezeichnung der Personen, jedenfalls wäre sodann ein Entwurf des Gesellschafts-Vertrages vorzulegen u. das Gesuch auch von der sämtlichen Theilnehmern zu unterschreiben.

2627. Ignaz Huemer, Hausbesitzer hier um die gewerbliche Konzession zur Errichtung eines Expreßmänner-Institutes in Stadt Steyer.

Der Bewilligung dieses Gesuches steht nach der Bestimmungen des Gewerbegesetzes, kein Hinderniß entgegen, u. wird die Ertheilung dieser Bewilligung unter der Bedingung in Antrag gebracht, daß sich der Gesuchsteller u. seine sämtlichen Dienstleute dieser Anstalt stets genau nach den polizeilichen Gesetzen v. Anordnungen verhalten, – die in Vorlage gebrachte Instruktion samt Tariff, welche unter Einem hiermit die Genehmigung erhält, pünktlich beachten, - das der Hr. Konzessionär jede Abänderung hieran, sowie jede Veränderung in der organischer Einrichtung dieses Institutes u. der Lohn-Tarife nur mit hierämtlicher Bewilligung vornehmen dürfe, - daß das privatrechtliche Verhältniß zwischen dem Hrn. Instituts Inhaber u Dienstleuten durch einen beim Institute aufzubewahrender Vertrag stets geregelt sei, — daß die Aufnahme der Dienstleute (Expreßmänner) nur auf Grund einer hieramts ertheilten Legitimation erfolgen dürfe, – daß jede Veränderung im Dienstpersonale beim Gemeindeamte angezeigt werde, u. daß der Hr. Instituts-Inhaber bezüglich der Überschreitungen der festgesetzter Tax-Ordnung dem Publikum u. der Polizeibehörde gegenüber haftbar u. verantwortlich bleibe.

Einstimmig angenommen.

2210. Baumeister Anton Pichler, um Abordnung einer Commission wegen Beseitigung der Schlader'scher Sailerstätte welche auf dem öffentlichen Wege längst seiner Gartenmauer im Reichenschwall sich befindet.

Hr. Pichler erklärt sich bereit diesen Weg sodann ordentlich herzustellen, zu beschottern mit Bäumen zu bepflanzen u. gegen das dort steile Ennsufer mit einem lebenden Zaune abzuschließen, so daß hiedurch einer der schönsten Spaziergänge in Steyer gewonnen wird.

Antrag: Bei der über dieses Gesuch abgehaltenen Kommission haben die Parteien dem in dem Protokolle v. 3. d.Mts. enthaltener Vergleich abgeschlossen.

(Protokoll vorgelesen)

Da dieser Vergleich weder den öffentlichen noch Privat Interessen zu nahe tritt, so stelle ich den Antrag denselben in allen Punkten zu genehmigen u. die Partheien hievon zu verständigen.
Angenommen.

2683. Im Monate April d.Js. wurden 5 freie Gewerbe angemeldet u.z.

Uhrenhandel von Barnabas Sieghart,
Sattlergewerbe von Georg Huber,
Tischlergewerbe von Johann Moser,
Fleischselcher u. Wurstmachergewerbe von Joh. Georg Wagner,
Sägemüllergewerbe von Josef Heber u.
1 Konzession zum Betriebe eines Maurergewerbe an Franz Arbeshuber verliehen.

Dagegen werden 2 freie Gewerbe zurückgelegt u.z.

Lohnkutschergewerbe von Franz Reichl u.
Fotografiegewerbe von Vinzenz Lobenwein.

Wird zur Kenntniß genommen.

Der Obmann der II. Sektion Hr. G.Rath Theißig bringt zum Vortrage die Relation des Polizeiamtes, daß für die Dirigirung von städt. Löschrequisiten zu den am 26. v.Mts. in der Gemeinde Gleink ausgebrochenen Feuer, welches das von hier eine Wegestunde entfernte Grubergut einäscherte, im Grunde des § 49 der Feuerlösch Ordnung an Prämien 10 fl auszubezalen sind.
Die Sektion beantragt der Zalung.
Angenommen.

Für die IV. Sektion trägt vor Hr. Obmann G.Rath Schweikofer, N° 2018. Hubert Ertl gewesener Uhrmacher um Gestattung des Unterstandes im Bürgerspitale.
Die Sektion beantragt die Aufnahme derselben.
Angenommen.

2017. Franz Englahner, Unterständler im Burgerspitale u. Viktoria Guger, Inwohnerin, um Aufnahme in die Siechen Anstalt.
Wird der Sektionsantrag, daß beide zur Aufnahme in Vormerkung zu nehmen sind angenommen.

Pörtl
Theißig
Jos. Landsiedl
Carl Willner Schriftführer